

Krieger- und
Reservistenkameradschaft

Nandlstadt e.V.

gegr. 1868

Beschlussfassung der Satzung
vom 3. Dezember 2023

§ 1 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Krieger- und Reservistenkameradschaft Nandlstadt e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nandlstadt/Hallertau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziele

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er vertritt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Vereinszwecke und -ziele sind:
 - a) Pflege des Andenkens an die gefallenen und vermissten Kriegsteilnehmenden.
 - b) Pflege und Instandhaltung des Kriegerdenkmals und Kriegerkapelle, soweit dadurch die Zuständigkeit der Marktgemeinde Nandlstadt nicht berührt wird.
 - c) Pflege und Instandhaltung der Traditionsfahnen des Vereins.
 - d) Mitgestaltung kirchlicher und öffentlicher Veranstaltungen.
 - e) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
 - f) Im Rahmen der Solidargemeinschaft dürfen Spenden bis zu einem Grenzwert in Höhe von 200 Euro ohne Spendenbescheinigung aus Mitteln des Vereins zur Unterstützung von z.B. Gesundheits- oder sonstigen Hilfsorganisationen, verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Kriegsteilnehmende oder Reservedienstleistende und Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

d) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind inkl. Einwilligung der Datenschutz- und Kommunikationserklärung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Annahme ist durch Unterschrift eines/einer Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.

e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

f) Der Verein vergibt Ehrenzeichen für eine 10-jährige Vereinszugehörigkeit (Bronze mit Urkunde), für 25-jährige Vereinszugehörigkeit (Silber mit Urkunde) und für 40-jährige Vereinszugehörigkeit (Gold mit Urkunde).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder
- b) durch Austritt oder
- c) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags oder
- d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Entscheidung ist dem/der Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem/Der Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm/ihr das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von sonstigen Verbandsbeiträgen. Im Jahr der Aufnahme in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (siehe § 4 Abs. 1) werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandsvorsitzenden, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der/Die 2. Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der erweiterten Vorstandschaft, im Folgenden Vorstandschaft genannt, gehören an:
 - a) der/die Schriftführer/in
 - b) der/die Kassenwart/in
 - c) 4 Ausschussmitglieder
3. Die unter Absatz 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderer Vereinsorgane vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 9 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der/Die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen der/des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der/des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfenden, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden zu prüfen. Die Mitgliederversammlung hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Bücher und Urkunden, also insbesondere in Geschäftsunterlagen, Buchungen, Verträge, Kassenbücher, Jahresabschluss und Kassenprüfbericht des entsprechenden Jahres. Das Mitglied darf auch auf - eigene Kosten - Kopien anfertigen.

§ 11 Zuständigkeit und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfenden,
 - d) Beschlussfassung über die Annahme einer Satzung,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft und
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und dem Grunde von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige in einer örtlichen Tageszeitung. Daneben können die Mitglieder auch schriftlich und über die vereinseigene Homepage und soziale Medien eingeladen werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung beim/bei der 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, d.h. ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Annahme und Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit

von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Nandlstadt, die es im Sinne § 2 Absatz 2 b zu verwenden hat. Die Fahnen sind für die Nachwelt zu pflegen und zu erhalten.

Nandlstadt, 03.12.2023